

Stefanie GRÄF, *Der Anonymus de rebus bellicis*. Eine morphologische Untersuchung. Studien zur Geschichtsforschung 38, Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2018, 740 S.

Die Verfasserin legt mit der 740 Seiten starken Monographie die erweiterte Fassung ihrer Dissertation vor. Ihr Ziel ist es, die seit über einem Jahrhundert akribisch geführte Diskussion um die Natur des ohne Verfassernamen und unter dem (wahrscheinlich) von einem späteren Kopisten hinzugefügten Titel *Anonymus de rebus bellicis* (= ARB) überlieferten Texts um eine innovative Thesenbildung zu bereichern.¹ Im Kern geht es darum, Entstehungsschichten in dem Text des ARB offenzulegen, der damit nicht mehr als Werk eines einzelnen „Reformers“ zu betrachten sei, sondern als ein kumulatives Produkt aus verschiedenen Textträgern, die erst innerhalb der spätrömischen Administration zu ihrer heute bekannten Gestalt zusammengefügt worden seien.

Den Weg zum Nachweis dieser These nennt die Verfasserin „morphologisch“, in ihrem Methodenkapitel stellt sie allerdings den Begriff des Paratexts (im Sinne des Strukturalisten Gérard Genette) in den Mittelpunkt. „Typische Paratextelemente sind z.B. Titel, Zwischentitel, Vorworte, Nachworte, Widmungen, Motti, Anmerkungen und Abbildungen. Diese ‚Anhängsel‘ enthalten stets einen Kommentar des Autors zum eigenen Werk, sie sind somit eine ‚Zone der Transaktion‘“ (24). Das passt nicht wirklich gut zu der Argumentation Gräfs, die ja gerade von der These ausgeht, dass viele Überlieferungselemente in den unter der Sigle ARB tradierten Manuskripten heterogen sind und verschiedenen Entstehungsschichten entstammen. Genette sprach bei der Kategorisierung von später zugefügten Zusätzen, wie Bildunterschriften oder Zwischenüberschriften von Epitexten, sicherlich eine spezielle Form des Paratexts, aber kein „Kommentar des Autors zum eigenen Werk“.

Die Studie ist sehr detailreich, so dass hier nur exemplarisch die Arbeitsweise und das Gesamtergebnis diskutiert werden können.

Die von der Verfasserin „morphologisch“ genannte Methode wird bspw. bei der Behandlung der *hapax legomena*, meist Fachbegriffen, angewendet (243-

¹ Einen Überblick zur Forschungsgeschichte bietet jetzt auch Philippe Fleury in der *introduction* zu seiner Ausgabe: *De rebus bellicis. Sur les affaires militaires*, texte établi, traduit et commenté par Philippe Fleury, Paris 2017, I-CXXXVIII. Diese Ausgabe konnte Gräf leider noch nicht nutzen (nachgetragen im Literaturverzeichnis 725).

326). Der Schwerpunkt des Arguments liegt auf dem Umstand, dass die technischen Neologismen wie *currodrepanus* für Sichelwagen häufig in den Überschriften der Einzelkapitel vorkommen, aber nicht in dem dazugehörigen Text. Gräf schließt daraus, dass diese Überschriften erst nachträglich eingefügt wurden, wohl im Zuge der Erstellung des Textkonglomerats. Diese Deutung hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen, denn zuweilen gebraucht der ARB den in der Überschrift gebrauchten Fachbegriff im Kapiteltext eben doch (z.B. cap. 15: *thoromachus* in der Überschrift und in 15,1) und setzt weiterhin durchgehend voraus, dass es eine Überschrift (oder ein Bild?) gab (vgl. z.B. cap. 12, wo es eine Referenz für das Demonstrativum *huiusmodi* gegeben haben muss, die in der Handschrift die Überschrift darstellt: *expositio currodrepani. Huiusmodi pugnacis vehiculi genus...*). Wenn die Überschrift tatsächlich später eingefügt wurde, dann ersetzte sie entweder eine frühere oder trat an die Stelle eines Bildes o.ä.

Die Autorin plädiert dafür, den Wechsel im Numerus der adressierten Kaiser stärker zu gewichten, als dies bisher meist der Fall war. Insgesamt sechsmal finden sich in der Schrift Anreden an die Kaiser im Plural, davon fünf in der *praefatio* und eine in Kapitel 3: *De fraude et correctione monetae* (3,2: *maiestatis vestrae*), und fünf Anreden im Singular, davon eine in der *praefatio* (übersichtlicher als bei Gräf zusammengestellt bei Fleury XXXII f.). Gräf plädiert dafür, diese Wechsel im Numerus als Indiz dafür zu werten, dass die entsprechenden Perikopen aus verschiedenen Quellen stammen, genauer: aus Eingaben, die zu unterschiedlichen Zeiten eingereicht wurden und erst später zu dem heute bekannten Text zusammengeführt wurden. Fleury weist allerdings (29) daraufhin, dass sich ein analoger Wechsel in der Anrede auch in der vierten Rede des Themistius findet, wo in der *praefatio* ebenfalls die *basileis* im Plural angesprochen werden, später aber der allein anwesende Valens (81a; 83b). Nun ist damit Gräfs These noch nicht widerlegt, zumal es sich bei dem ARB nicht um eine Rede handelt, deren Kommunikationssituation wie in der Themistiusrede den Erklärungsansatz liefert.

Als wesentliche Stütze ihrer These arbeitet Gräf die unterschiedliche Positionierung des oder eben der Verfasser gegenüber den Lesern heraus, indem sie vier „kommunikative Konstellationen unterscheidet: (1) die sachliche Darstellung ohne *persona*; (2) die Selbstnennung des Autors in der Ich-Form; (3) die Erwähnung der Adressaten-*persona* und (4) eine dialogische Kommunikationssituation (455). Sie kommentiert: „Dabei ist festzuhalten, dass sich der Autor in den einzelnen Kapiteln jeweils auf eine Kommunikationssituation festlegt; diese ist jedoch nur signifikant für das

jeweilige Kapitel – im folgenden kann sich dies ändern.“ (ibid.). Dieser Befund würde, wenn er eindeutig wäre, in der Tat ein Argument für die These liefern, dass der ARB aus Texten verschiedener Provenienz kollationiert worden ist. Hier wie bei ähnlich gelagerten Fällen wäre es wünschenswert gewesen, dass die Verfasserin enger am Text ihre ‚morphologischen‘ Beobachtungen konkretisiert hätte. Aber auch so zeigt sich, vor allem bei Betrachtung der Tabelle S. 456, dass die „kommunikativen Konstellationen“ nicht unbedingt auf verschiedene Verfasser schließen lassen müssen, sondern eben als solche die verschiedenen Redeweisen provozieren: mit Anrede an die Adressaten und persönlich, wo der Text für eine ungewöhnliche Reform wirbt, sachlich und deskriptiv, wenn Kriegsgeräte technisch beschrieben werden. Im Übrigen wäre ja noch zu erklären, warum eigentlich – wenn man von der These ausgeht, dass die Ersteller des Konvoluts ohne nennenswerte Anpassungen die Texte buchstäblich zusammengeleimt hätten – ein so großer syntaktischer und stilistischer Aufwand² mit der *praefatio* getrieben wurde, in der die Gliederung des Werkes recht detailliert skizziert wird, um so die Fiktion einzuführen, die Kollage sei ein von einem Autor komponiertes Werk.

In den Schlussabschnitten ihrer Untersuchung versucht die Verfasserin, die Entstehungskontexte der von ihr postulierten Textkollage („Sammelrolle mit Mustercharakter“: 608) genauer zu rekonstruieren. Da sie in den einzelnen Abschnitten des ARB ehemalige Eingaben sieht, die von Untertanen des Kaisers oder der Kaiser eingereicht wurden, bezieht sie sich auf das Petitionswesen der Kaiserzeit, um mithilfe von Analogien zu rekonstruieren, wie der ABR textgenetisch zu fassen sei. Um es vorauszuschicken: Die Lösung Gräfs kann nicht überzeugen, zum einen, weil der ganze als zentrales Amt vorgestellte „Bereich Vorschlagwesen“, in dem sie die Bearbeitung der vermuteten Eingaben ansiedelt, in der Phantasie ausgemalt werden muss (während die anderen *scrinia* sehr dicht belegt sind). Die Analogie zum gewöhnlichen Petitionswesen geht nicht auf und kann in der Studie überhaupt nur erwogen werden, weil die Verfasserin die vorhandenen Quellen und Literatur zu oberflächlich nutzt. Nur ein Beispiel zur Illustration. S. 609 bemerkt Gräf: „Das Verfahren der Zusammenstellung von Einzeltexten zu derartigen Sammelrollen ist im Rahmen der Veröffentlichung von Reskripten bekannt und gut belegt. Es lässt sich zum Beispiel bei M. Sempronius Liberalis (158-159) bis hin zu C. Calvisius Statianus (170-171) beobachten.“ Die Zahlen in den Klammern bezeichnen die Amtsjahre, in denen die beiden Genannten jeweils *praefectus Aegypti* waren, was für den nicht spezialisierten Leser vielleicht eine nützliche Hintergrundinformation gewesen wäre. Die beiden Administratoren werden von Rudolf Haensch in seinem Aufsatz über die

² Zur komplexen Klauseltechnik Fleury XI-XIV.

Bearbeitung von Petitionen in Ägypten genannt, um eine zeitliche Eingrenzung für eine Experimentierphase zu geben, in der Petitionen, die an dieselbe Bearbeitungsstelle weitergeleitet wurden, zu *tomoi synkollesimoi* zusammengeklebt wurden. Da sich die Praxis nicht als arbeitssparend erwies, wurde sie unter Calvisius Statianus wieder aufgegeben.³ Für die Arbeitsweise in den Scrinien der spätantiken Reichszentrale sagt dieses hochkaiserzeitliche kurze Intermezzo, das nur eine Provinz betraf und wegen Misserfolgs nicht weiter verfolgt wurde, nichts aus.

So bleibt bei entsprechend kritischer Musterung der (eingestandenermaßen zahlreichen) Analogien und Substitutionsbelege wenig übrig. Ein generelles Problem der Arbeit kann in diesem Zusammenhang exemplarisch benannt werden: Die Verfasserin hat zu viel Aufwand an Gegenstände verschwendet, die für ihre Argumentation keinen Ertrag haben. So wird in dem umfangreichen Kapitel 8 („Textgattung“; 481-616) viel Material und Darstellungsraum aufgewendet, um unter anderem zu zeigen, dass der Text des ARB *kein* Lehrbuch, *keine* Rede oder *kein* Brief ist. Natürlich ist er das nicht. Nur was ist er, generisch betrachtet? Die Auflösung des Rätsels wird 608-616 ohne nennenswerte Literatur- oder gar Quellenbasis nachgeschoben. Die Verfasserin stellt sich vor, dass der ARB eine Mustersammlung von Vorschlägen gewesen sei, die der „Bereich ‚Vorschlagswesen‘“ (eine „Stelle, die in einer Umbruchszeit besondere Relevanz besessen haben könnte“: 625) publiziert habe, um den Untertanen eine Anleitung an die Hand zu geben, wie administrative Vorschläge formal zu gestalten seien („ein spezialisiertes Muster für beratende Eingaben“: 616).

Nun ist es wohlfeil, überraschende und nicht ins aktuelle Forschungsbild passende Ideen abzukanzeln und das Skurrile eines Vorschlags herauszustreichen. Gerade die spätantike Publikationspraxis hält jedoch tatsächlich so manche Skurrilitäten bereit; es genügt, an die *Historia Augusta* zu erinnern oder die antichristlichen, im Wesentlichen textgleichen Eingaben der unter Maximinus Daia zwischen 311 und 313 stehenden *civitates*: die Existenz dieser zentral vorgestanzten Petitionen erschien, solange nur der Bericht des Eusebius existierte,⁴ wenig plausibel, ehe der Inschriftenfund von Arykanda⁵ ihre Authentizität bestätigte. Es scheint demnach ratsam, über die Anregungen Gräfs noch weiter nachzudenken, das augenscheinlich Verfehlete auszuscheiden und die Spuren zu überdenken, die in eine richtige Richtung

³ R. Haensch, Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus, ZPE 94 (100), 487-546, hier 493-495.

⁴ *Historia ecclesiastica* 9,7,3-14.

⁵ IK Arykanda 12.

führen könnten. Die Numeruswechsel in den Anreden sind tatsächlich nicht ganz einfach zu erklären, und die Überlieferungsmilieus (etwa im *Codex Spirensis* mit einer Vielzahl hauptsächlich administrativer Fachliteratur) liefern möglicherweise Indizien über die ursprüngliche Einordnung des Texts. Als Mustertext ist das *opusculum* des ARB diesen Konzessionen zum Trotz ungeeignet: Das Springen von Plural zum Singular in der Anrede (vgl. *praefatio* 4) erklärt sich vielleicht als stilistische Idiosynkrasie, aber doch wohl kaum als Formularvorgabe. Ganz abgesehen davon, dass die gewagte Bemerkung an dieser Stelle, es sei erlaubt, einem Kaiser mit Rat zur Seite zu springen, da ihm bei seinen Untersuchungen der praktische Nutzen (manchmal?) verborgen bleibe, auf ein selbstbewusst auftrumpfendes Individuum schließen lässt. Dass von administrativer Seite Untertanen vorgeschlagen wurde, den Kaiser dermaßen von oben herab zu belehren, ist nicht besonders plausibel. Auch ist die Substanz der Vorschläge häufig so ungewöhnlich, dass diese sich zur allgemeinen Instruktion darüber, wie man einen Vorschlag bei Hofe einreichen soll, nicht eignen: man denke nur an die kluge Entlarvung der konstantinischen Geldpolitik, die nicht weniger als an ein *arcanum imperii* rührte (cap. 2). Wahrscheinlich stammt, wie ja meist angenommen, Literatur dieses Typs (Vegetius, Cassiodor, Johannes Lydus) von hochrangigen Honoratioren, die Gegenstände ihrer (vormaligen) Tätigkeit als literarisches Sujet für sich entdeckten. Soweit ich sehe, gibt es – im Gegensatz zu den innerhierarchischen *suggestiones*⁶ – keine einzige Anregung aus dieser Vorschlagsliteratur, die jemals umgesetzt wurde.

Prof. Dr. Armin Eich
Universitätsprofessor für Alte Geschichte
Bergische Universität Wuppertal
Fachbereich A – Geschichte
Gaußstraße 20
D-42119 Wuppertal
E-Mail: aeich@uni-wuppertal.de

⁶ Vgl. nur W. Ensslin, *Die Anerkennung von Anregungen, suggestiones, hochgestellter Amtsträger in Kaisererlassen. Ein Beitrag zum Verständnis des Timesitheus-Bildes in der Vita Gordiani*, in: Studi in onore di A. Calderini e R. Paribeni, Milano 1956, 313-323.